Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)

Beantragungsort

Antrag auf Umstellung der Fahrerlaubnis und Ausstellung eines befristeten Kartenführerscheins

Hiermit beantrage ich gemäß § 24a FeV die Umstellung meiner bisherigen Fahrerlaubnis und die Ausstellung eines befristeten Kartenführerscheins für meinen vor dem 19.01.2013 ausgestellten Führerschein.

Bitte gut leserlich ausfüllen!		
Name		
Vornamen		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Geburtsort		_
Straße		
Wohnort		
 Personalauswenate) ein aktuelles beder Originalfül Ich möchte den rugugesandt erhalt Führerschein na 	folgende Unterlagen vorzulegen: oder Reisepass mit Meldebescheinigung (nicht älter als netrisches Passfoto schein en Führerschein per Direktversand von der Bundesdruck zusätzliche Gebühr: 6,30 €). Dazu lasse ich meinen bisher äglich befristen. Für diesen Zweck erkläre ich mich mit der Anschrift nach dort einverstanden.	erei rigen
☐ Îch möchte mein	neuen Führerschein wieder im Bürgerbüro abholen.	
Ort, Datum	Unterschrift	

Ich habe die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Rückseite) zur Kenntnis genommen.

HOCHTAUNUSKREIS – DER LANDRAT

- FAHRERLAUBNISBEHÖRDE -

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten



Ich habe die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Rückseite) zur Kenntnis genommen.

Formular(e) / Datenerhebung, für das/die diese Informationen gelten

Antrag nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Zweck(e) der Datenerhebung: Antragsbearbeitung

Rechtsgrundlage(n) der Datenerhebung

§§ 48 - 63 Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Folgen einer Nichtbereitstellung von Daten: Nichtbearbeitung des o. a. Antrages

Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern der Daten (dazu gehören auch Auftragsverarbeiter)

Kraftfahrt-Bundesamt, zuständige Prüfstelle bei Fahrprüfungen, Strafverfolgungs- oder Bußgeldbehörden für die Verfolgung von Delikten sowie Fahrerlaubnisbehörden bei örtlichem Zuständigkeitswechsel, Softwarefirma prokommunal GmbH (Datenverarbeitungsprogramm), Kreiskasse im Falle von Rechnungsstellungen, Bundesdruckerei zur Herstellung von Führerscheinen

Dauer der Speicherung der Daten bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Gemäß den Vorschriften des StVG (z. B. Vernichtung der eingereichten Unterlagen 5 Jahre nach Ersterteilung bzw. 10 Jahre nach Neuerteilung der Fahrerlaubnis)

Sie haben nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Hessischem Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) das

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO, § 34 BDSG, § 33 HDSIG),
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung, sofern die Daten für die Zwecke zu denen sie erhoben und verarbeitet wurden oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nicht mehr notwendig sind (Art. 17 DSGVO, 35 BDSG, § 34 HDSIG),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen.

Ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) besteht nicht, da Ihre Daten aufgrund gesetzlicher Grundlage verarbeitet werden. Ein Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO, § 36 BDSG, § 35 HDSIG) besteht nicht, da Sie gesetzlich zur Bereitstellung der Daten verpflichtet sind. Ein Recht auf Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) besteht nicht, da die Verarbeitung Ihrer Daten nicht aufgrund Ihrer Einwilligung, sondern auf anderer Rechtsgrundlage erfolgt.

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Hochtaunuskreis

- Der Kreisausschuss vertreten durch Herrn Landrat Ulrich Krebs Ludwig-Erhard-Anlage 1-5 61352 Bad Homburg vor der Höhe Telefon 06172 999-0

E-Mail DS-Verantwortlicher@hochtaunuskreis.de

Datenschutzbeauftragter

Hochtaunuskreis
- Datenschutzbeauftragter Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg vor der Höhe
Telefon 06172 999-9840
E-Mail datenschutz@hochtaunuskreis.de

Aufsichtsbehörde in Datenschutzangelegenheiten

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Postfach 3163 65021 Wiesbaden Telefon 0611 1408 - 0

E-Mail poststelle@datenschutz.hessen.de

Betroffene Personen haben das Recht, sich über vermutete oder tatsächliche Verstöße des Hochtaunuskreises gegen die Datenschutz-Grundverordnung bei dieser Aufsichtsbehörde zu beschweren.